

*Peter Häberle, Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates. Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte Bd. 44, Duncker & Humblot, Berlin, 2007, 116 Seiten, € 24,-.*

Was ist es, das den demokratischen Verfassungsstaat im Innersten zusammenhält? Gewiss nicht nur, aber auch die Nationalhymne als eine „emotionale Konsensquelle“ (S. 50), als eines der Elemente, die die Identifikation des Einzelnen mit dem Ganzen befördern können. Die These, dass gerade die pluralistische Demokratie solcher Integrationselemente bedarf, beruht auf dem Ansatz, dessen Grund *Peter Häberle* in dem wegweisenden Projekt seiner „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ (1982) gelegt und seitdem vielfach entfaltet hat. Die konkrete Leistungsfähigkeit dieses Ansatzes führt *Häberle* in dem anzuzeigenden Werk an dem verfassungstheoretisch eher unscheinbaren Gegenstand der Nationalhymnen beispielhaft vor.

Am Anfang steht eine Bestandsaufnahme konstitutioneller Aussagen zu Text und Musik zahlreicher Nationalhymnen der Welt. Ausgehend von Westeuropa über die osteuropäischen Staaten (mit Rückblick auf ehemals sozialistische Verfassungen) bis nach Südamerika, Afrika, zu den arabischen Staaten, Asien und Nordamerika belegt *Häberle* historische Kontexte und normative Textstufen, identifiziert die verfassungsrechtliche Behandlung der Nationalhymnen im Verein mit anderen Staatsymbolen als Ausdruck kultureller Fundamente, Kontinuitätselemente, Bekräftigung kolonialer Emanzipation und traditioneller Grundwerte - und konstatiert verfassungsrechtliche Fehlanzeigen selbst bei prominenten Verfassungsstaaten wie Kanada und den USA. Schon dieser textstufenorientierte Teil ist ein gehaltvoller Fundus für interdisziplinäre Forschungen zum Thema Kultur und Recht am Beispiel von Text und musikalischer Form von Nationalhymnen.

Im zweiten Teil der Schrift skizziert *Häberle* zunächst mittels einer kenntnisreich ausgewählten Sammlung von Belegen die kulturelle Bedeutung der Musik in ihren verschiedenen Erscheinungsformen (Gattungen), ihrer räumlichen Prägung und zeitbezogenen Eigenart, sinnlichen Wahrnehmbarkeit und Wirkungsvielfalt im Verein mit Texten (vom Kirchenlied über das Kunstlied, die Oper und die Filmmusik zur Hymne) und ihrem Wandel durch veränderte Aufführungspraxis und schöpferische Interpretation als Merkmal der Offenheit des Werks und seiner Interpreten. Sodann betont er eindrücklich die lebendige Relation zwischen musikalischer Verarbeitung philosophi-

scher Ideen oder gesellschaftlicher Vorgänge und (verfassungs-)staatlicher Entwicklungsgeschichte. Das damit bestellte Feld der kulturellen Funktion von Musik im Allgemeinen befruchtet *Häberle* durch eine Analyse von 80 Nationalhymnen anhand der musikwissenschaftlichen Kriterien Tempo, Rhythmus und Tonart. Da seine Kritik den subjektiven Empfindungen folgt, gelangt er im Anschluss an namhafte Vorbilder zu sehr persönlichen Würdigungen (Argentinien, B-dur: von „großartig“ bis „Würde von Magistratspersonen: erhaben, aber ohne Glanz“; Frankreich, lebhaftes Marschtempo: „aggressiv und kriegerisch“; Russland, a-moll, 2/4-Takt [alte sowjetische Hymne]: beklemmende „Staatsmusik“). Musikliebhaber werden an diesem musikalischen Kaleidoskop eines praktizierenden Pianisten, der sich mit britischem Understatement als musikwissenschaftlichen Dilettanten bezeichnet, ihre besondere Freude haben. Zur sprachlichen und wirklichkeitswissenschaftlichen Analyse beschränkt sich *Häberle* auf einen Fragenkatalog und Hinweise, die Leitlinien für künftige Dissertationen geben könnten. Überlegungen zur „idealen“ Textstufe und ein verfassungspolitischer Ausblick beschließen die Monographie.

Insgesamt ist die Schrift eine mustergültige Miniatur des kulturwissenschaftlichen Ansatzes *Häberles*, der nicht beim Normtext stehen bleibt, fachdisziplinübergreifend angelegt ist und - im Anschluss an *Hermann Hellers* Verständnis der Verfassung als „geprägte Form, die lebend sich entwickelt“ - die kulturellen Wurzeln des Rechts für Verfassungstheorie und Verfassungsrecht fruchtbar zu machen sucht. Dieser Ansatz ist verfassungstheoretisch umso ertragreicher, als er auf den direkten Bezug kultureller Freiheit zur Menschenwürde gegründet ist und sich in mannigfaltiger Hinsicht auf die kulturelle Identität als Schutzgegenstand von Verfassungstexten berufen kann. Mit seiner wirklichkeitswissenschaftlichen Komponente weist der kulturwissenschaftliche Ansatz über die nationalen Verfassungen hinaus auf die europäische Rechtskultur und ermöglicht damit eine Annäherung an gemeineuropäischen Verfassungsstoff. So gesehen sind „Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates“ ein exemplarischer Markstein auf dem Weg zu einer Verfassung Europas, auf dem *Häberle* mit seiner „Europäischen Verfassungslehre“ (6. Aufl. 2009) schon seit Jahren stufenweise, unabirrt und erfolgreich vorangeht.